

## I. Planungsrechtliche Festsetzungen

(§ 9 (1) BauGB und §§ 1 – 23 BauNVO)

Baugesetzbuch – BauGB – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) und Baunutzungsverordnung – BauNVO – in der Bekanntmachung vom 23.10.1990 (BGBl. I S. 132), in Kraft getreten am 27.01.1990.

### 1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1 – 15 BauNVO)

#### 1.1 WA Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO

Ausschluss bestimmter Arten von ausnahmsweise zulässigen Nutzungen im WA (§ 1 Abs. 6 BauNVO)

Von den Nutzungen im Sinne von § 4 Abs. 3 BauNVO sind nicht zulässig:  
Nr. 5 Tankstellen

#### 1.2 SO Sonstige Sondergebiete gem. § 11 Abs. 2 BauNVO

Sondergebiet Einzelhandelsmarkt

1.2.1 Das Sondergebiet dient der Unterbringung eines Einzelhandelsmarktes mit den Gütern des täglichen Bedarfs.

#### 1.2.2 Zulässig sind

Einzelhandelsmärkte mit Gütern des täglichen Bedarfs wie Lebensmittel, Haushaltswaren, Reinigungsmittel, Kosmetikartikel und ergänzende untergeordnete Sortimente, die notwendigen Nebenräume für Lagerhaltung, Personal und die Ver- und Entsorgung sowie die notwendigen Stellplätze.

#### 1.2.3 Ausnahmsweise können zugelassen werden:

Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber, die dem Betrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

### 2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16 – 21 BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Festsetzung der Grundflächenzahl, der Geschossflächenzahl bzw. Geschossfläche, der Zahl der Vollgeschosse sowie der maximal zulässigen Trauf- und Firsthöhe näher bestimmt.

Als Traufhöhe gilt der Abstand zwischen dem Schnittpunkt der Dachhaut und der Außenwand zu dem natürlichen Gelände. Als Firsthöhe gilt der Abstand der natürlichen Geländeoberfläche zum Firstpunkt.

### 3. Garagen und Stellplätze

(§ 12 Abs. 6 BauNVO)

Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und zwischen vorderer Baugrenze und Straßenbegrenzungslinie zulässig.

### 4. Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissions- schutzgesetzes

(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Der im Süden zwischen Einzelhandelsmarkt und Allgemeinem Wohngebiet festgesetzte Lärmschutzwall ist in einer Höhe von 1,50 m mit einem Böschungsneigungswinkel von 1:2 auszuführen.

### 5. Die von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Auf dem Schutzstreifen S 1 ist auf einer Breite von 19,50 m beidseitig der Leitungstrasse der 220 kV-Leitung die Errichtung jeglicher Art von Gebäuden unzulässig.

Innerhalb des dort festgesetzten Sondergebietes sind nur Stellplätze zulässig. Bei der Anlegung von Verkehrsflächen muss das Gelände um mindestens 0,3 m abgetragen werden. Bepflanzungen sind nur entsprechend der Festsetzungen unter Nr. 6.2 zulässig.

Auf dem Schutzstreifen S 2 ist auf einer Breite von 3,00 m im Bereich des 20 KV-Kabels jegliche Art von Gebäuden unzulässig. Anpflanzungen mit tiefwurzelnden Bäumen und Sträuchern sind nicht zulässig.

### 6. Textliche Festsetzungen der grünordnerischen Maßnahmen

#### 6.1 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Das in den Baugebieten anfallende ungenutzte Niederschlagswasser von versiegelten Flächen ist auf den privaten Baugrundstücken zu versickern. Ein Überlauf mit Anschluss an die in der Straße liegende Regenwasserleitung ist herzustellen.

#### 6.2 Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB: a) für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

##### Neupflanzung von Gehölzen § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Im Sondergebiet ist je vier Stellplätze zusätzlich zu den in der Planzeichnung festgesetzten Bäumen ein großkroniger, standortgerechter Laubbaum (StU 12-14, m.B., Sicherung mit Dreibock) zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Dabei ist eine unbefestigte Baumscheibe von mindestens 6 m<sup>2</sup> Grundfläche mit einer luft- und regendurchlässigen Oberfläche anzulegen. Sofern die Bepflanzungen innerhalb des 39 m breiten Schutzstreifens unter der Hochspannungsfreileitung erfolgen, dürfen nur niedrigwüchsige, standortgerechte Laubgehölze gepflanzt werden, deren Endwuchshöhe 3,00 m nicht überschreiten kann.

Innerhalb der öffentlichen Grünflächen sind standortgerechte Laubbäume (StU 12-14, m.B., Sicherung mit Dreibock, Obstbäume ab StU 7, o.B., Sicherung mit Senkrechtpfahl) entsprechend der Festsetzung in der Planzeichnung zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Sofern die Bepflanzungen innerhalb des 39 m breiten Schutzstreifens unter der Hochspannungsfreileitung erfolgen, dürfen nur niedrigwüchsige, standortgerechte Laubgehölze gepflanzt werden, deren Endwuchshöhe 3,00 m nicht überschreiten kann.

##### Bepflanzung der Baugrundstücke

Die nicht überbaubaren bzw. nicht für Nebenanlagen gemäß § 19 BauNVO genutzten Grundstücksflächen sind als Vegetationsflächen anzulegen und auf Dauer gärtnerisch zu pflegen und zu unterhalten. Dabei sind mindestens 15% dieser Flächen mit standortgerechten Laubgehölzen (Straucher, Hecken oder Bäume) zu bepflanzen, die dauerhaft zu pflegen sind. Je Baugrundstück ist mindestens ein hochstammiger, standortgerechter Laubbaum (StU 12-14, m.B., Sicherung mit Dreibock, Obstbäume StU 7, ohne Ballen, Sicherung mit Senkrechtpfahl) zu pflanzen, sofern die Bepflanzungen innerhalb des 39 m breiten Schutzstreifens unter der Hochspannungsfreileitung erfolgen, dürfen nur niedrigwüchsige standortgerechte Laubgehölze gepflanzt werden, deren Endwuchshöhe 3,00 m nicht überschreiten kann.

## Verfahrensvermerke

- Der Stadtrat Merzig hat in seiner Sitzung am 28.10.1998 nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.
- Der Aufstellungsbeschluss wurde am 24.02.1999 gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB bekanntgemacht.
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung wurde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch Veröffentlichung im Nachrichtenblatt „Neues aus Merzig“ Nr. 8 durchgeführt.
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 28.01.1999 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

### 1. Offenlegung

- Der Offenlegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte am 27.05.1999.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung ist in der Zeit vom 17.06.1999 bis einschl. 19.07.1999 gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 öffentlich ausgelegt worden. Ort und Dauer der 1. Offenlegung wurden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 am 09.06.1999 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt veröffentlicht.

### 2. Offenlegung

- Der Beschluss zur 2. Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte am 30.09.1999.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung ist in der Zeit vom 28.10.1999 bis einschl. 11.11.1999 gemäß § 3 Abs. 3 BauGB öffentlich ausgelegt worden. Ort und Dauer der 2. Offenlegung wurden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 am 20.10.1999 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt veröffentlicht.
- Der Stadtrat hat den Bebauungsplan (Planzeichnung, Textfestsetzungen sowie Begründung) gemäß § 10 Abs. 1 in der Sitzung am 24.02.2000 als Satzung beschlossen.

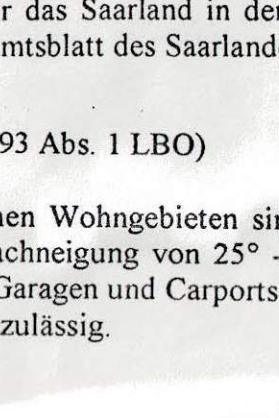
Merzig, ..... 25/02/00



*Y. Lauer*  
Der Oberbürgermeister  
Dr. Lauer

Der Satzungsbeschluss wurde am ..... 31.05.00. gem. § 10 Abs. 3 ortsüblich bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 in Kraft.

Merzig, ..... 14/06/00



*Y. Lauer*  
Der Oberbürgermeister  
Dr. Lauer

## II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

(§ 93 Abs. 1 und 2 LBO in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB)

Landesbauordnung (LBO) für das Saarland in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1996 (Amtsblatt des Saarlandes Nr. 23/1996, Seite 477).

### 1. Dachform, Dachneigung (§ 93 Abs. 1 LBO)

Die Dächer in den allgemeinen Wohngebieten sind grundsätzlich als Sattel oder Pultdächer mit einer Dachneigung von  $25^\circ$  -  $40^\circ$  auszubilden. Bei untergeordneten Bauteilen wie Garagen und Carports sind begrünte Flachdächer bis zu einer Größe von  $40 \text{ m}^2$  zulässig.

### 2. Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke

Die Vorgartenbereiche sind gärtnerisch zu gestalten.

*mit Beschluss vom 27.05.00 aufgehoben.*

3.

### Einfriedungen

Grundstückseinfriedungen sind im Bereich zwischen Straßenbegrenzungslinie und vorderer Gebäudeflucht als freiwachsende oder geschnittene Heckenpflanzen zulässig. Mauern, Zäune und Tore sind nur bis zur Höhe der Hecken, jedoch max. bis  $H = 1,50 \text{ m}$ , auf der straßenabgewandten Seite dieser Hecken zulässig.

Seitliche und rückwärtige Grundstückseinfriedungen sind in ortsüblicher Ausführung allgemein zulässig.

### 4. Gestaltung der befestigten Grundstücksflächen

Der Versiegelungsgrad der befestigten Grundstücksflächen ist möglichst gering zu halten; sie sind mit Rasenpflaster, Rasengittersteinen oder sonstigen offenporigen Belägen herzustellen.

## III. Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches

(§ 9 (7) BauGB)

Die Grenzen sind der Planzeichnung zu entnehmen und in beigefügter Begründung beschrieben.

## IV. Begründung zum Bebauungsplan

(§ 9 (8) BauGB)

Die Begründung zum Bebauungsplan ist als Anlage beigefügt.

## RECHTSGRUNDLAGEN

Für die Verfahrensdurchführung und die Festsetzungen des Bebauungsplanes gelten u.a. folgende Gesetze und Verordnungen:

◆ das Baugesetzbuch (BauGB) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 27. August 1997 (BGBl. I, S. 2141)

◆ die Bauaufzugsverordnung (BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweitung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)

◆ die Anlage zur Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne 1990 (BGBl. I S. 58)

◆ die Bauordnung (LBO) für das Saarland vom 27. März 1996 (Amtsblatt des Saarlandes 23/1996, S. 477), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes Nr. 1397 zur Neuordnung des saarländischen Vermessungs- und Katasterverwaltung vom 16. Oktober 1997 (Amtsbl. S. 1130)

◆ das Raumordnungsgesetz vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081-2102)

◆ der § 12 des Kommunalsebstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 27. Juni 1997 auf Grund des Artikels 6 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 23. April 1997 (Amtsblatt des Saarlandes 1997, S. 538)

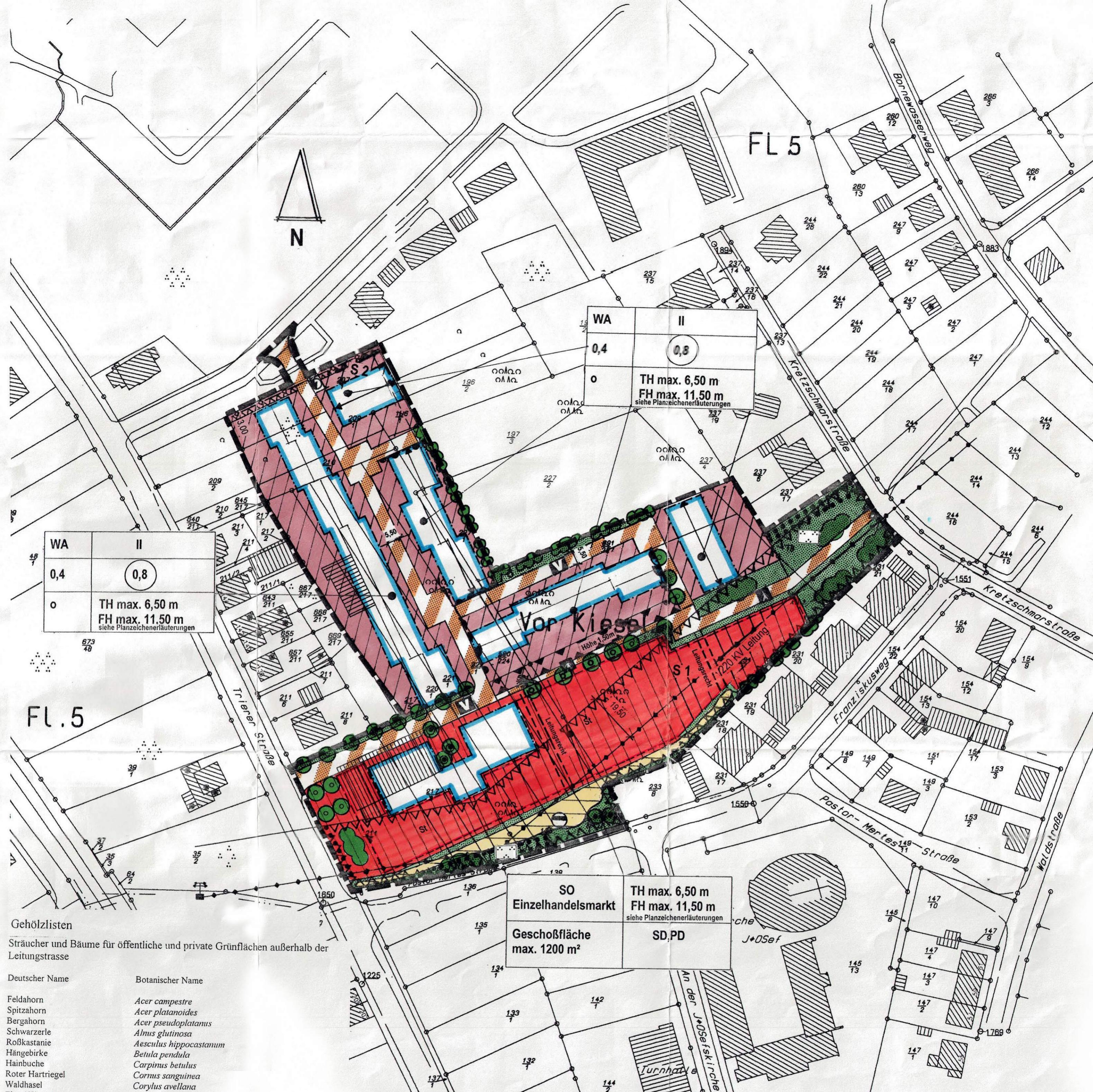
◆ das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundes-Naturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuches und zur Neuregelung des Rechts der Raumordnung (Bau- und Raumordnungsgesetz 1998 – BauROG) vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081)

◆ das Gesetz über den Schutz der Natur und Pflege der Landschaft (Saarländisches Natur- und Landschaftsschutzgesetz – SNL) vom 19. März 1993 (Amtsblatt des Saarlandes 1993, S. 346), zuletzt ergänzt durch Bekanntmachung vom 12. Mai 1993 (Amtsblatt des Saarlandes 1993, S. 482)

◆ das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionschutzgesetz – BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Beschränkung und Vereinfachung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren vom 09. Oktober 1998 (BGBl. I S. 1498)

◆ das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltsgesetzes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 12.11.1996 (BGBl. I S. 1695)

◆ das Saarländische Wassergesetz (SWG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 03. März 1998 (Amtsblatt des Saarlandes 1998, S. 306)



#### Gehölzlisten

Sträucher und Bäume für öffentliche und private Grünflächen außerhalb der Leitungstrasse

#### Deutscher Name

Feldahorn  
Spitzahorn  
Bergahorn  
Schwarzerle  
Rölkastanie  
Hängebirke  
Hainbuche  
Roter Hartriegel  
Waldbassel  
Eingrifflicher Weißdorn  
Zweigrifflicher Weißdorn  
Quitte

Faulbaum  
Esche  
Efeu  
Walnuß  
Liguster

Gewöhnliche Heckenkirsche  
Apfel

Platane  
Zitterpappel

Kirsche  
Schlehe

Zwetschge

Birne  
Traubeneiche

Stieleiche  
Stachelbeere

Feldrose  
Hundsrose

Salweide  
Schwarzer Holunder

Mehlbeere  
Eberesche

Winterlinde  
Sommerlinde

Wolliger Schneeball  
Gemeiner Schneeball

Die genannten Gehölzarten stellen eine fachliche Empfehlung dar. Es handelt sich dabei um einheimische Arten. Neben den genannten Arten sind eine Vielzahl von Gehölzen, auch nicht heimische Ziergehölze, für die Anpflanzung in öffentlichen und privaten Grünflächen geeignet. Aus ökologischen Gründen sollte bei der Pflanzenauswahl jedoch verstärkt auf einheimische, standortgerechte Gehölze zurückgegriffen werden, da die heimische Fauna z. B. als Nahrungsquelle oder Lebensraum besonders auf diese angewiesen ist.

#### Botanischer Name

*Acer campestre*  
*Acer platanoides*  
*Acer pseudoplatanus*  
*Alnus glutinosa*  
*Aesculus hippocastanum*  
*Betula pendula*  
*Carpinus betulus*  
*Cornus sanguinea*  
*Corylus avellana*  
*Crataegus monogyna*  
*Crataegus laevigata*  
*Cydonia oblonga*  
*Frangula alnus*  
*Fraxinus excelsior*  
*Hedera helix*  
*Juglans regia*  
*Ligustrum vulgare*  
*Lonicera xylosteum*  
*Malus domestica*  
*Platanus x acerifolia*  
*Populus tremula*  
*Prunus avium*  
*Prunus spinosa*  
*Prunus domestica*  
*Pyrus communis*  
*Quercus petraea*  
*Quercus robur*  
*Ribes uva-crispa*  
*Rosa arvensis*  
*Rosa canina*  
*Salix caprea*  
*Sambucus nigra*  
*Sorbus aria*  
*Sorbus aucuparia*  
*Tilia cordata*  
*Tilia platyphyllos*  
*Viburnum lantana*  
*Viburnum opulus*

#### Laubbäume für Straßen und Parkplätze

##### Deutscher Name

Spitz-Ahorn (in Sorten)  
Italienische Erle  
Pyramiden-Hainbuche  
Baumhasel  
Hahndorn  
Apfel-Dorn  
Esche (in Sorten)  
Ginkgo (Sorte)  
Dornlose Gleditschie  
Amberbaum (Sorte)  
Platane  
Wildbirne  
Zerreiche  
Sumpfeiche  
Traubeneiche  
Stieleiche  
Säuleneiche  
Robine (in Sorten)  
Schnurbaum Sorte  
Mehlbeere  
Winterlinde (Sorte)  
Sommerlinde (Sorte)  
Wolliger Schneeball  
Gemeiner Schneeball

##### Botanischer Name

*Acer platanoides*  
*Alnus cordata*  
*Carpinus betulus 'Fastigiata'*  
*Corylus colurna*  
*Crataegus grus-galli*  
*Crataegus x lavallei*  
*Fraxinus excelsior*  
*Ginkgo biloba 'Lakeview'*  
*Gleditsia triacanthos 'Inermis'*  
*Liquidambar styraciflua 'Moraine'*  
*Platanus x hybrida*  
*Pyrus calleryana 'Chanticleer'*  
*Quercus cerris*  
*Quercus palustris*  
*Quercus petraea*  
*Quercus robur*  
*Quercus robur 'Fastigiata'*  
*Robinia pseudoacacia*  
*Sophora japonica 'Regent'*  
*Sorbus intermedia 'Bronwers'*  
*Tilia cordata 'Greenspire'*  
*Tilia cordata 'Rancho'*  
*Tilia vulgaris*  
*Tilia vulgaris 'Pallida'*  
*Ulmus-Hybride 'Regal'*

#### Sträucher für den Bereich der Leitungstrasse; Endhöhe bis 3 m

##### Deutscher Name

Gewöhnliche Felsenbirne  
Gewöhnliche Berberitze  
Gewöhnlicher Blasenstrauch  
Heckenkirsche (div. Arten)  
Lorbeer-Kirsche (in Sorten)  
Faulbaum  
Rhododendron (div. Arten)  
Alpen-Johannisbeere  
Rosen (div. Arten)  
Brombeere  
Himbeere  
Besenginster  
Prachtspiere (div. Arten)  
Trauben-Holunder  
Lavendel-Weide  
Ohrchenweide  
Schneeball (div. Arten)

##### Botanischer Name

*Amelanchier ovalis*  
*Berberis vulgaris*  
*Cotoneaster arborescens*  
*Lonicera spec.*  
*Prunus laurocerasus*  
*Rhamnus frangula*  
*Rhododendron spec.*  
*Ribes alpinum*  
*Rosa spec.*  
*Rubus fruticosus*  
*Rubus idaeus*  
*Sorbaria scoparia*  
*Spiraea spec.*  
*Sambucus racemosa*  
*Salix rosmarinifolia*  
*Salix aurita*  
*Viburnum spec.*

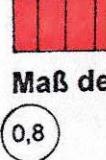
Die genannten Baumarten stellen eine fachliche Empfehlung dar. Sie sind besonders für die Bepflanzung von Straßen und überwiegend befestigten Plätzen im städtischen Raum geeignet.

Neben den genannten Arten, die nur eine Empfehlung darstellen, ist eine Vielzahl an Ziergehölzen im Sortiment der Baumschulen erhältlich, deren Endwuchshöhe weniger als 3 m beträgt. Darüber hinaus sind alle standortgerechten Bodendecker geeignet.

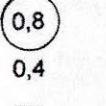
# PLANZEICHENERLÄUTERUNGEN

gemäß Anlage zur PlanZVO vom 18. Dez. 1990

## Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)



WA = Allgemeines Wohngebiet



SO = Sondergebiet Einzelhandelsmarkt

## Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

0,8

Geschoßflächenzahl

0,4

Grundflächenzahl

TH

Traufhöhe

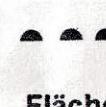
FH

Firströhre

## Bauweise, Baulinie, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

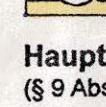


Baugrenze

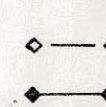


offene Bauweise

## Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)



Strassenverkehrsfläche



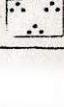
Strassenbegrenzungslinie



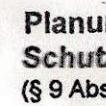
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung



Fußgängerbereich

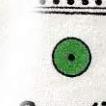


Verkehrsberuhigter Ausbau

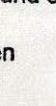


Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

## Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbe- seitigung sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)



Abwasser

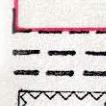


Elektrizität (Trafo)

## Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

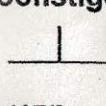


unterirdisch

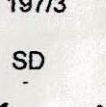


oberirdische

## Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)



ö = öffentliche Grünflächen



Parkanlage

## Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)



Anpflanzen von Bäumen



Anpflanzen von Sträuchern



Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern



Erhaltung von Bäumen

## Sonstige Planzeichen



Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor Schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 u. Abs. 6 BauGB)



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes



Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen

St = Stellplätze



Ir = Leitungsrecht



Zweckbestimmung: Leitungsrecht zugunsten der Leitungsträger

Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

## Sonstige Darstellungen



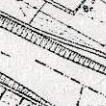
Parzellengrenze

197/3

Parzellenbezeichnung

SD

Satteldach PD Pultdach



mögliche Firstrichtung



bestehende Hauptgebäude



bestehende Nebengebäude

# KREISSTADT MERZIG

## BEBAUUNGSPLAN

### "VOR KIESEL"

M. 1 : 1000



Aufgestellt Saarbrücken März 2000

Bearbeitung: Dipl. Ing. U. Gratz, P. Remmlinger

LEG Saar

Landesentwicklungsgeellschaft Saarland mbH

Saarland